

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen
im anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin im Land Hessen
(P O F W)**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26.10.2007 gemäß § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erlässt die Zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin beim Forstamt Weilburg (nachfolgend: „Zuständige Stelle“ genannt) gemäß § 47 BBiG in Verbindung mit § 4 der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 22. Juli 2005 (GVBl. I S. 558) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin im Land Hessen:

***I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse***

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf Forstwirt/Forstwirtin errichtet die Zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte für die Gruppe der Arbeitgeber und für die Gruppe der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zuständigen Stelle für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Arbeitgebermitglieder für den Staatswald werden von der Leitung des Landesbetriebes Hessen-Forst, die Arbeitgebermitglieder für den nichtstaatlichen Waldbesitz und die forstlichen Dienstleister werden von deren jeweiligen Spitzenorganisationen vorgeschlagen, wobei es diesen vorbehalten bleibt, einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen.
- (5) Die Arbeitnehmermitglieder werden von dem Landesbezirk der zuständigen Gewerkschaft und den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung vorgeschlagen.
- (6) Lehrer/innen von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von der Zuständigen Stelle berufen.
- (7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zu-

ständige Stelle sie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die Angehörige eines Prüfungsbewerbers sind. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. der/die Verlobte,
 2. der Ehegatte/die Ehegattin,
 3. eingetragene Lebenspartner
 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nrn. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nrn. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden wird.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Ausbilder/innen sollen nur dann an der Prüfung mitwirken, wenn aufgrund der dienstlichen Stellung und persönlichen Voraussetzungen keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Entscheidung hierüber trifft die Zuständige Stelle.
- (5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss soll während seiner Amtszeit den Vorsitz zwischen den Gruppen wechseln.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei Personen, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt sich im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle Regelungen zur Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von Protokollführer/in und Vorsitzendem/r zu unterzeichnen. § 13 und § 30 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zuständigen Stelle.

II. Abschnitt Zwischenprüfung

§ 7 Zweck der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll grundsätzlich vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 8 Anmeldung zur Zwischenprüfung

Die Zuständige Stelle fordert zur Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Sie findet im Anschluss an einen überbetrieblichen Lehrgang im Forstlichen Bildungszentrum in Weilburg statt.

§ 9 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die im § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin vom 23. Januar 1998 (BGBl. I S. 206) für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnde und für die Berufsausbildung wesentliche Lehrstoff.

§ 10 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird als praktische und als schriftliche Prüfung durchgeführt.
- (2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere Maßnahmen aus folgenden Bereichen in Betracht:

1. Kulturpflege,
2. Jungbestandspflege,
3. Wertastung,
4. Schutz gegen Wildschäden,
5. Holzernte,
6. Wartung von Maschinen und Geräten,
7. Landschaftspflege.

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit mit einzubeziehen.

- (3) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Berufsbildung,
3. Umweltschutz,
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
5. Waldbewirtschaftung, Forstproduktion,
6. anwendungsbezogene Berechnungen,
7. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen.

§ 11 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

§ 12 Durchführung der Zwischenprüfung

Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die §§ 23 bis 28 sinngemäß.

§ 13 Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der festgestellten Leistungen, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Die Zuständige Stelle kann hierzu eine Formvorschrift erlassen.

§ 14 Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung muss Auskunft über den Ausbildungsstand, aber auch Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden, enthalten.
- (2) Mehrausfertigungen der Bescheinigung erhalten der/die Auszubildende, der/die gesetzliche Vertreter/in, der/die Ausbildende, die Berufsschule und die Zuständige Stelle.

III. Abschnitt Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 15 Prüfungstermine

- (1) Die Zuständige Stelle bestimmt die Prüfungstermine im Jahr. Diese sollen auf das Ende der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Zuständige Stelle gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen so rechtzeitig, im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt, dass allen Beteiligten eine angemessene Vorlaufzeit bis zum Prüfungstermin verbleibt.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der/die Auszubildende noch dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/innen zu vertreten haben;
 2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
 3. wer die Ausbildungszeit (Umschulungszeit) zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit (Umschulungszeit) nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.
- (2) Für die Zulassung körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen gelten die Bestimmungen des § 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden, der Ausbildungsberaterin/des Ausbildungsberaters als Beauftragte der Zuständigen Stelle und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Forstwirtes/der Forstwirtin tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.

Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin entspricht.

§ 18 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich nach den von der Zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den/die Auszubildende/n mit Zustimmung des/der Auszubildenden.
- (2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 17 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsvertrag nicht mehr besteht.
- (3) Zuständig für die Anmeldung ist die Zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin beim Forstamt Weilburg, unabhängig vom Wohnsitz des Bewerbers.
- (4) Der Anmeldung ist beizufügen:
 - a. in den Fällen der §§ 16 und 17 Abs. 1:
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - das nach der Ausbildungsverordnung vorgeschriebene Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
 - das letzte Zeugnis der Vollzeitschule sowie der Berufsschule,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise;
 - b. in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3:
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 17 Abs. 3,
 - das letzte Schulzeugnis,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise;
 - c. in den Fällen des § 33:
 - Bescheid der Zuständigen Stelle gem. § 32.

§ 19 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern mehrere Prüfungsausschüsse errichtet sind, entscheidet der von der Zuständigen Stelle dafür bestimmte Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/r Prüfungsbewerber/in rechtzeitig zusammen mit den für deren Prüfungsantritt notwendigen Angaben mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann von der Zuständigen Stelle oder vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie aufgrund von falschen oder gefälschten Angaben ausgesprochen wurde.
- (4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung bzw. die Entscheidung nach Abs. 3 ist schriftlich zu begründen.
- (5) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 17 Abs. 2 (bzw. § 45 Abs. 2 BBiG) richtet sich nach der Hessischen Verwaltungs-kostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV) (GVBl. II 305-57) in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Abschnitt ***Durchführung der Abschlussprüfung***

§ 20 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin zugrunde zu liegenden Anforderungen für den Erwerb des Berufsabschlusses erfüllt. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 21 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin vom 23. Januar 1998 (BGBl. I S. 206) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten und für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff. Sie wird praktisch und schriftlich durchgeführt.
- (2) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er/sie betriebliche Zusammenhänge versteht und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden und übertragen kann. In insgesamt höchstens sechs Stunden soll er/sie zwei Prüfungsaufgaben aus der Waldwirtschaft und Landschaftspflege sowie eine Prüfungsaufgabe aus der Holzernte und Forsttechnik bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit und wirtschaftliche Zusammenhänge einzubeziehen.
 1. In der praktischen Prüfung zu Waldwirtschaft und Landschaftspflege sind insbesondere folgende Bereiche zu berücksichtigen:
 - a) Begründen und Verjüngen von Waldbeständen,

- b) Schützen von Waldbeständen,
- c) Erschließen und Pflegen von Waldbeständen,
- d) Erhalten, Schützen und Pflegen besonderer Lebensräume.

2. In der praktischen Prüfung zu Holzernte und Forsttechnik sind insbesondere folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- a) Hiebsvorbereitung,
- b) Ernten, Vermessen und Sortieren von Holz,
- c) Einsetzen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in den Prüfungsfächern Waldwirtschaft und Landschaftspflege, Holzernte und Forsttechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Waldwirtschaft und Landschaftspflege:

- a) Begründen und Verjüngen von Waldbeständen,
- b) Schützen und Pflegen von Waldbeständen,
- c) Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume,
- d) Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen;

dabei sind Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit und wirtschaftliche Zusammenhänge mit einzubeziehen.

2. im Prüfungsfach Holzernte und Forsttechnik:

- a) Ernten, Vermessen und Sortieren von Holz,
- b) Bringen und Lagern von Holz;

dabei sind Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit und wirtschaftliche Zusammenhänge mit einzubeziehen.

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- 1. im Prüfungsfach Waldwirtschaft und Landschaftspflege 120 Minuten,
- 2. im Prüfungsfach Holzernte und Forsttechnik 120 Minuten,
- 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsleistungen mit mangelhaft bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Die praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 sind für den Bereich Waldwirtschaft und Landschaftspflege und den Bereich Holz-

ernte und Forsttechnik zu je einer Note zusammenzufassen; dabei haben die praktischen gegenüber den schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils das doppelte Gewicht.

§ 22 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

§ 23 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besonderen Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 24 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der obersten Landesbehörden und der Zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Teilnehmer an Prüfungen sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 25 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des/r Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung. Es muss dabei sichergestellt sein, dass die Prüfungsteilnehmer/innen die Arbeit selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.
- (3) Die Fertigkeitprüfung ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Prüfungsgespräche (§ 21 Abs. 2) sowie ggf. durchzuführende mündliche Ergänzungsprüfungen im Sinne des § 21 Abs. 5 sind vor mindestens zwei, nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehörenden Personen des Prüfungsausschusses abzulegen.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 26 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/innen müssen sich auf Verlangen des/r Vorsitzenden oder des/r Aufsichtführenden ausweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 27 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer/innen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der/die Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des/r Aufsichtführenden und des/r Prüfungsteilnehmers/in.
- (3) In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 28 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der/die Prüfungsbewerber/in kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung (bei schriftlicher Prüfung vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dasselbe gilt, wenn er/sie aus einem wichtigen und von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund diese Erklärung nicht abgeben oder zur Prüfung nicht erscheinen kann.
- (2) Tritt der/die Prüfungsbewerber/in nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests). Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen ggf. nachgeholt werden dürfen.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsbewerber/in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

V. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 29 Bewertung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach Noten, deren Vergabe nach folgenden Maßgaben erfolgt:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	Note 1	sehr gut,
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	Note 2	gut
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	Note 3	befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	Note 4	ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	Note 5	mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	Note 6	ungenügend
--	--------	------------

- (2) Sämtliche Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Alle Bewertungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 30 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung der Prüfung fest.
- (2) Für die Feststellung der Gesamtleistung sind die nach § 21 Abs. 6 ermittelten Noten der Prüfungsfächer „Waldwirtschaft und Landschaftspflege“ und „Holzernte und Forsttechnik“ sowie die Note der schriftlichen Prüfung im Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ zugrunde zu legen.
- (3) Die Gesamtleistung in der Prüfung ist in einer Note nach Maßgabe folgender Gewichtung auszudrücken:
- Bereich „Waldwirtschaft und Landschaftspflege“
nach § 9 Abs. 6 der VO vom 23.01.1998 45 vom Hundert,
 - Bereich „Holzernte und Forsttechnik“
nach § 9 Abs. 6 der VO vom 23.01.1998 45 vom Hundert,
 - Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“
nach § 9 Abs. 3 der VO vom 23.01.1998 10 vom Hundert.

Die Berechnung der Gesamtleistung wird mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung durchgeführt. Der dabei errechnete Wert wird wie folgt den Notenstufen zugeordnet:

1,00 bis 1,49	sehr gut,
1,50 bis 2,49	gut,
2,50 bis 3,49	befriedigend,
3,50 bis 4,49	ausreichend,
4,50 bis 5,49	mangelhaft,
5,50 bis 6,00	ungenügend.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in den beiden Bereichen „Waldwirtschaft und Landschaftspflege“ sowie „Holzernte und Forsttechnik“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben in der praktischen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet worden ist.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und sodann der Zuständigen Stelle vorzulegen.
- (6) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem/r Prüfungsteilnehmer/in nach Abschluss der Prüfung mit, ob die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Hierüber ist dem/r Prüfungsteilnehmer/in unverzüglich eine von dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des

Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den/die Prüfungsteilnehmer/in einzusetzen.

§ 31 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der Zuständigen Stelle ein Zeugnis nach Muster der Anlage 1.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“,
 - b) die Personalien des/r Prüfungsteilnehmers/in,
 - c) den Ausbildungsberuf,
 - d) das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
 - e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - f) die Unterschrift des/r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/r Beauftragten der Zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 32 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der/die Prüfungsteilnehmer/in, der/die gesetzliche Vertreter/in sowie der/die Auszubildende von der Zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen bzw. Prüfungsaufgaben und/oder -bereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 33 Abs. 2).

VI. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 33 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt zu wiederholen, wenn im gewichteten Gesamtergebnis nach § 30 Abs. 3 die Note mangelhaft oder ungenügend erreicht worden ist.

Ist bei nicht bestandener Prüfung in einem der Bereiche „Waldwirtschaft und Landschaftspflege“ oder „Holzernte und Forsttechnik“ mindestens die Note ausreichend erzielt worden, so ist, abweichend von Satz 1, auf Antrag des/r Prüfungsbewerbers/in die Prüfung in diesem Bereich nicht zu wiederholen.

Ist die Prüfung allein deswegen nicht bestanden, weil eine der Prüfungsaufgaben in der praktischen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet wurde, so ist auf Antrag des/r Prüfungsbewerbers/in lediglich diese Prüfungsaufgabe bzw. dieses Prüfungsfach zu wiederholen.

Voraussetzung für den Antrag ist, dass der/die Prüfungsbewerber/in sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Zuständigen Stelle sowie der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber/in bzw. -teilnehmer/in mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 35 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem/r Prüfungsteilnehmer/in oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen bei der Zuständigen Stelle zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. § 30 Abs. 5 sind zehn Jahre bei der Zuständigen Stelle aufzubewahren. Im Falle einer Rechtsanhängigkeit sind sämtliche Prüfungsunterlagen auf jeden Fall bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 36 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Erlass vom ... genehmigt. Gemäß § 47 Abs. 1 BBiG tritt sie am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Für diejenigen Auszubildenden, die vor diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung begonnen haben, gilt weiterhin die bisherige Prüfungsordnung vom 24.08.1999.

Zuständige Stelle
für den Ausbildungsberuf
Forstwirt/Forstwirtin